

## ***Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortung für Bildung und Erziehung***

### **(1) Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern**

#### **\* Informationsrechte**

Die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Klassenleiter über die grundlegenden Schulangelegenheiten informiert. (§ 46, Absatz 4; **Brandenburgisches Schulgesetz**)

Insbesondere erfolgt eine regelmäßige Information zum aktuellen Leistungsstand ( schriftlich mindestens zweimal jährlich zu den Elternsprechtagen) und durch die Fachlehrer im Schulalltag. Dabei werden Möglichkeiten zur Leistungsverbesserung besprochen.

#### **\* Beteiligungsrechte**

Jede Klasse wählt zum Schuljahresbeginn ihre Schülersprecher. Sie vertreten die Klasse in Gesprächen mit Klassenleiter, Fachlehrer oder Schulleitung. Sie sind beratendes Mitglied der Klassenkonferenz.

Von den Schülersprechern wird die Konferenz der Schüler gebildet. (§ 84, **Brandenburgisches Schulgesetz**) Sie erhält die Möglichkeit, auch während des Unterrichtstages Versammlungen einzuberufen. Die Schülersprecher beraten eventuelle Probleme und deren Lösung. Sie unterbreiten Vorschläge zur Ausgestaltung von Höhepunkten des Schuljahres (z.B. Medientag, Sommerfest...)

Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in Konferenzen (Lehrer- Schul- Elternkonferenz)

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe übernehmen seit Jahren am Tag der Naturwissenschaften Verantwortung, in dem sie den „Unterricht“ für Klassen 5 bis 9 gestalten. Auch den Sporttag bereiten sie mit vor und helfen bei der Durchführung. Diese Traditionen sollen weitergeführt werden.

#### **\* Streitschlichter**

In der Arbeitsgemeinschaft „Streitschlichter“ werden Schülerinnen und Schüler befähigt, Probleme zwischen Schülern aufzudecken und für beide Seiten zufriedenstellend zu beseitigen.

#### **\* Feedback**

Um die Qualität des Unterrichts stets zu sichern, sollen die Schülerinnen und Schüler regelmäßig nach ihrer Meinung befragt werden.

Dazu werden eigene Formen der Befragung genutzt oder das ISQ-Portal für Selbstevaluation. Jede Lehrkraft soll von zwei Lerngruppen im Jahr eine solche Rückmeldung einholen.

Darüber hinaus gelten Vera 8, die Vergleichsarbeiten 8; die Feststellung über die Erfüllung der Bildungsstandards in 9 sowie zentrale Prüfungen als geeignete Form der Rückmeldung

## **(2) Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten**

### **Konzept für thematische Elternarbeit am Kopernikus-Gymnasium**

Erlebnisse aus der täglichen Arbeit des Lehrers, der sich anschließende Erfahrungsaustausch über aufgeworfene Fragen und festgestellte Probleme und aktuelle Publikationen, welche die Entwicklung von Jugendlichen in unserer Gesellschaft untersuchen, zeigen eine höhere Belastung von Lehrern durch zunehmende Erziehungsaufgaben.

Ziel dieses Konzeptes ist es, insbesondere Klassenleitern, aber auch Fachlehrkräften, Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Elternversammlungen und Elternberatung zu geben. Darüber hinaus sollen Eltern mehr in den Bildungs- und Erziehungsprozess ihrer Kinder eingebunden werden.

#### **1. Grundsätze der Beratung aller Eltern**

##### **1. 1 Elternsprechtage**

In jedem Schulhalbjahr werden Elternsprechtage durchgeführt.

Auf der Grundlage von schriftlichen Informationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler werden Gespräche zwischen Eltern und Lehrern vereinbart. Dabei kann die Initiative von beiden Seiten ausgehen. Neben dem Leistungsstand soll auch das Arbeits- und Sozialverhalten Gegenstand der Gespräche sein.

##### **1. 2 Elternversammlungen**

sollen neben organisatorischen und aktuellen Klassenthemen auch allgemeine Hinweise zum alterstypischen Entwicklungsstand der Kinder thematisieren.

#### *Rechtliche Grundlagen*

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einer neu gebildeten Klasse lädt zur ersten Elternversammlung spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr. (§ 81, Absatz 4; Brandenburgisches Schulgesetz)

Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. (§ 81, Absatz 5)

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zumindest eine Stunde je Schulmonat die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. (§ 83, Absatz 3)

Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig unterrichten, und das in der Klasse regelmäßig tätige sonstige pädagogische Personal. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. (§ 88, Absatz 1)

Die Klassenkonferenz berät und beschließt über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere darüber

- die Versetzung, Zeugnisse, Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten und Abschlüsse,
- den Umfang der Hausaufgaben und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und schriftlichen Arbeiten
- die Koordinierung der Arbeit der Fachlehrkräfte sowie des fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts,
- die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64. (§ 88, Absatz 2)

Die Klassenkonferenz berät und beschließt nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung ohne die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler. In diesen Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz, welche die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten, ihrer Stimme nicht enthalten. (§ 88, Absatz 3)

In Beratungsgesprächen mit Eltern soll die Notwendigkeit von Grundregeln auch in der häuslichen Erziehung erläutert werden.

## **2. regelmäßige Beratungsinhalte nach Jahrgangstufen**

### **Jahrgangsstufe 5/6**

Was heißt Begabung?

Sinnvolle Förderung aber auch Forderung an die Kinder.

Lernen lernen. Soziale Kompetenzen sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen und Leben.

### **Jahrgangsstufe 7**

Was bedeutet der Schulwechsel für das Kind?

Lernen lernen – wie Eltern ihre Kinder unterstützen können.

Ohnmacht gegenüber der Technik (PC, Internet, Handy)

### **Jahrgangsstufe 8**

Hilfe, die Pubertät beginnt!

Erhöhte Anforderungen in Jahrgangsstufe 9 - rechtzeitige Vorbereitung.

### **Jahrgangsstufe 9**

Auch „erwachsene“ Kinder brauchen klare Grenzen und die Zuwendung ihrer Eltern  
Vorbereitung der Einführungsphase des Abiturs

### **Jahrgangsstufe 10**

Laufbahnberatungen zur Abiturvorbereitung und –begleitung.